

BL_GERICHTE 400 2011 193 vom 20. Juni 2011

BL Gerichte, 2011-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2011_193

FR: BL_GERICHTE 400 2011 193 du 20 juin 2011

IT: BL_GERICHTE 400 2011 193 del 20 giugno 2011

Regeste

Unterhalt mündiger Kinder

Erwägungen

E. 1

Die angefochtene Verfügung ist nach dem 1. Januar 2011 und damit nach Inkrafttreten der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) ergangen, so dass diese zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache zur Anwendung gelangt (Art. 405 Abs.1 ZPO). Gegen einen erstinstanzlichen Entscheid in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit kann Berufung erhoben werden, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Für die Bemessung des Streitwerts ist gemäss Art. 91 ZPO das Rechtsbegehren massgeblich, wobei bei wiederkehrenden Leistungen gemäss Art. 92 ZPO der Kapitalwert zu veranschlagen ist. Die Berufungskläger verlangen für die Dauer ihres Studiums monatliche Unterhaltsbeiträge von je CHF 770.00. Ausgehend, davon, dass ein Bachelor-Abschluss eine Mindeststudiendauer von 6 Semestern voraussetzt, beläuft sich der Streitwert somit auf mehr als CHF 50'000.00, so dass die Streitwertgrenze von CHF 10'000.00 bei weitem erreicht ist. Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides bzw. seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die schriftliche Begründung des angefochtenen Entscheids wurde dem Rechtsvertreter der Kläger am 24. Juni 2011 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist ist durch die Berufung vom 20. Juli 2011 somit eingehalten. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. c EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, die nicht im summarischen Verfahren ergangen sind, sachlich zuständig. Die Berufungskläger rügen, dass die Vorinstanz das Recht unrichtig angewendet und den Sachverhalt unrichtig festgestellt habe, und machen damit zulässige Berufungsgründe im Sinne von Art. 310 ZPO geltend. Auf die vorliegende Berufung ist daher einzutreten.

E. 2

Im Rahmen des Berufungsverfahrens haben beide Parteien zahlreiche neue Beweismittel eingereicht, deren prozessuale Zulässigkeit teilweise explizit bestritten wurde, so dass in verfahrensrechtlicher Hinsicht vorab zu prüfen ist, ob die neuen Beweismittel im Rahmen der kantonsgerichtlichen Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind. Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden im Rahmen des Berufungsverfahrens neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Diese strenge Novenregelung im Rechtsmittelverfahren gilt grundsätzlich unbeschränkt in Verfahren, in

welchen die Verhandlungsmaxime oder die beschränkte Untersuchungsmaxime zur Anwendung gelangt (vgl. P. Reetz / S. Hilber , in: Th. Sutter-Somm / F. Hasenböhler / Ch. Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich / Basel / Genf 2010, N 13 zu Art. 317, S. 2032; Urteil des Obergerichts Zürich, I. Zivilkammer, vom 27. Mai 2011, publ. in: Blätter für Zürcherische Rechtsprechung 2011 Nr. 96). Nach einhelliger Ansicht der Doktrin findet Art. 317 Abs. 1 ZPO indessen keine Anwendung in Prozessen, die dem unbeschränkten Untersuchungsgrundsatz unterliegen. In diesen Verfahren sind neue Tatsachen und/oder Beweismittel bis zum Beginn der Urteilsberatung von Amtes wegen zu berücksichtigen (P. Reetz / S. Hilber , a.a.O., N 14 zu Art. 317, S. 2032; P. Volkart , in: A. Brunner / D. Gasser / I. Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich / St. Gallen 2011, N 17 zu Art. 317, S. 1804; B. Seiler , Die Berufung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2011, N 1264, S. 515 f.). Das vorliegende Verfahren betrifft Kinderbelange in einer familienrechtlichen Angelegenheit und unterliegt deshalb gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO dem Untersuchungsgrundsatz. Während auf Verfahren mit Beteiligung von unmündigen Kindern einhellig die Anwendung der unbeschränkten Untersuchungsmaxime - sowohl zu Gunsten des Kindes wie auch zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen - befürwortet wird (BGer. 5C.247/2004 vom 10. Februar 2005, BGE 128 III 412 ff.), sind die Meinungen in Bezug auf Unterhaltsklagen mündiger Kinder geteilt. Während Schweighauser aus gesetzessystematischen Überlegungen die Anwendung der unbeschränkten Untersuchungsmaxime auch auf Unterhaltsklagen mündiger Unterhaltsberechtigter postuliert (vgl. J. Schweighauser , in Th. Sutter-Somm / F. Hasenböhler / Ch. Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich / Basel / Genf 2010, N 4 zu Art. 296, S. 1728), lehnen Staehelin / Staehelin / Grolimund unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Praxis (BGE 118 II 95) die Anwendung der Offizialmaxime im Prozess eines volljährigen Unterhaltsberechtigten ab, schliessen aber die Anwendung der beschränkten Untersuchungsmaxime nicht aus (A. Staehelin / D. Staehelin / P. Grolimund , Zivilprozessrecht, Zürich / Basel / Genf 2008, § 10 N 32, S. 124). Ob im vorliegenden Fall die unbeschränkte Untersuchungsmaxime oder allenfalls doch die beschränkte Untersuchungsmaxime und damit das strenge Novenrecht gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO zur Anwendung kommt, kann letztlich offen bleiben, da - wie nachfolgend aufzuzeigen ist - die fraglichen Noven keine entscheidungsrelevante Bedeutung aufweisen.

3.1 Gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB haben Eltern, deren Kinder bei Eintritt der Mündigkeit noch keine ordentliche Ausbildung haben, für den Unterhalt der Kinder - soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zumutbar ist - aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Bei der Bestimmung der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrem mündigen Kind, das sich noch in Ausbildung befindet, muss ein gerechter Ausgleich gefunden werden zwischen dem Beitrag, der unter Berücksichtigung aller Umstände von den Eltern erwartet werden darf, und der Leistung die dem Kind in dem Sinne zugemutet werden kann, dass es zu seinem Unterhalt durch eigenen Arbeitserwerb oder andere Mittel beiträgt (Bger. 5C.150/2005 vom 11. Oktober 2005, E. 4.1). Die Unterhaltspflicht findet ihre Grenze bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Einem Elternteil können Unterhaltsleistungen an ein mündiges Kind, das sich noch in Ausbildung befindet, grundsätzlich nur zugemutet werden, wenn ihm nach Ausrichtung der Unterhaltsleistungen noch ein Einkommen verbleibt, das den erweiterten Notbedarf um ungefähr 20 % übersteigt (BGE 118 II 97 ff.). Ausserdem ist Mündigenunterhalt nur soweit geschuldet, als die Finanzierung der noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung nicht

dem Kind selber zugemutet werden kann. Abgesehen vom eigenen Vermögen und dessen Ertrag sowie von Dritteinkommen ist insbesondere auch ein zumutbarer Teilarbeitserwerb zu berücksichtigen (vgl. H. Hausheer / A. Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Auflage, Bern 2010, S. 418 f., Rz 06.107). Schliesslich ist auch das persönliche Eltern-Kind-Verhältnis als massgebliches Kriterium für eine mögliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem mündigen Kind zu beachten. Schwerwiegende Störungen in persönlicher Hinsicht sind auf Seiten des Unterhaltsberechtigten jedoch nur dann zu würdigen, wenn die Pflichten gegenüber der Familie im Sinne von Art. 272 ZGB schuldhaft grob verletzt werden (H. Hausheer / A. Spycher, a.a.O., S. 422, Rz 06.115).

3.2 Vorab zu prüfen ist, ob den Berufungsklägern nicht zuzumuten ist, ihre Berufsausbildung selbst zu finanzieren. Zu diesem Zweck ist ihr Bedarf dem erzielten und erzielbaren Einkommen gegenüberzustellen. Die Berufungskläger wohnen beide noch bei ihrer Mutter, weshalb eine konkrete Bedarfsrechnung erschwert ist und daher ein Zurückgreifen auf die Werte der sog. "Zürcher Empfehlungen" gerechtfertigt erscheint. Dieses Vorgehen der Berufungskläger wurde denn auch vom Berufungsbeklagten nicht beanstandet. Gemäss den "Zürcher Empfehlungen" beträgt der monatliche Bedarf der Berufungskläger je CHF 1'830.00. Auf der Einkommenseite ist die IV-Kinderrente im monatlichen Umfang von je CHF 824.00 zu berücksichtigen, ferner die Ausbildungszulage von CHF 250.00 pro Monat, so dass ein monatliches Dritteinkommen von insgesamt CHF 1'074.00 vorliegt. Der Bedarf der Berufungskläger ist damit im Umfang von CHF 756.00 ungedeckt. Zu prüfen bleibt, ob und allenfalls in welchem Ausmass den Berufungsklägern ein zusätzlicher Eigenverdienst und eventuell auch Vermögensverzehr anzurechnen ist. Was das Vermögen der Berufungskläger angeht, so verfügen beide Berufungskläger über Ersparnisse von rund CHF 25'000.00, wobei je CHF 15'000.00 in Kassenobligationen mit einer Laufzeit bis Ende Juni 2013 angelegt sind. Bei diesen Kassenobligationen handelt es sich um Schenkungen der Grossmutter, deren Zweckbestimmung aufgrund der festen Laufzeit nicht in der Finanzierung der Primärausbildung sondern eher in der Finanzierung ergänzender (Ausland-)Semester nach Abschluss des Grundstudiums liegt. Das Kantonsgericht ist deshalb der Auffassung, dass die Berufungskläger ihr Vermögen nicht zur Finanzierung ihres Grundstudiums antasten müssen. Was die Frage des zusätzlichen Eigenverdienstes angeht, so ist ein solcher den Berufungsklägern klarerweise zumutbar. In Bezug auf den Umfang des Eigenverdienstes ist für die Zeit zwischen Abschluss der Schule und Aufnahme des Studiums - für den Berufungskläger vom 01. August 2011 bis 31. Oktober 2012 und für die Berufungsklägerin vom 01. Februar bis 31. Oktober 2011 - die vollumfängliche Deckung ihres Bedarfs von monatlich CHF 1'830.00 durch Eigenverdienst zweifelsohne zumutbar, so dass für diese Zeitperioden - unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten - ein Unterhaltsanspruch der Berufungskläger zu verneinen ist. Was die zumutbaren Eigenverdienstmöglichkeiten neben der laufenden Ausbildung angeht, so verweist der Berufungsbeklagte auf ein Präjudiz des Bundesgerichts, welches für Studierende einen monatlichen Nebenverdienst von CHF 700.00 als zumutbar erachtet. Im fraglichen Entscheid BGer. 5C.150/2005 vom 11. Oktober 2005 kam das Bundesgericht zum Ergebnis, dass im zu beurteilenden Fall nicht von gesetzeswidriger Ermessensausübung gesprochen werden könne, wenn die kantonale Vorinstanz dem mündigen Unterhaltskläger neben dem Studium ein erzielbares Einkommen von monatlich CHF 700.00 aufgerechnet habe. Damit hat das Bundesgericht jedoch nicht generell den zumutbaren Nebenverdienst eines Studierenden auf CHF 700.00 pro Monat festgelegt. Grundsätzlich erscheint zwar die verbreitete Vorstellung, dass einem Nebenerwerb von

einem Grossteil der Studierenden nachgegangen wird und auch nachgegangen werden kann, durchaus berechtigt. Indessen lassen die sich ständig verändernden Studienverhältnisse und die unterschiedlichen Studiengänge an den verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen keine Verallgemeinerung zu. Vielmehr gilt es im konkreten Fall die besonderen Umstände zu würdigen (H. Hausheer / A. Spycher, a.a.O., S. 419 f., Rz 06.111). Fakt ist, dass mit der Bologna-Reform generell die Unterrichtspensen wie auch die Prüfungskadenz stark verdichtet wurden, so dass eine individuelle Anpassung des Pensums an die Arbeitszeiten einer Teilzeittätigkeit erschwert und deshalb die Möglichkeit eines Nebenerwerbs während der Unterrichtswoche sicherlich beschränkt ist. Das Kantonsgericht ist aber der Auffassung, dass den Berufungsklägern zumutbar ist, jeweils am Samstag tagsüber oder abends während insgesamt 7 Stunden einer Arbeit nachzugehen und damit - bei einem realistischen Stundenlohn von CHF 20.00 - einen monatlichen Verdienst von CHF 560.00 zu erzielen. Nach Anrechnung der Drittmittel und Ausschöpfung der Eigenverdienstmöglichkeiten ist festzustellen, dass der Bedarf der Berufungskläger während ihres Studiums um rund CHF 200.00 ungedeckt bleibt. Fraglich und zu prüfen ist daher, ob der Berufungsbeklagte zur Deckung dieser Lücke verpflichtet werden kann.

3.3 Der Berufungsbeklagte bestreitet nicht nur seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern erhebt den grundsätzlichen Einwand, dass die Berufungskläger jeglichen persönlichen Kontakt zu ihm verweigern, weshalb ihm schon aus diesem Grund keine Unterhaltsleistungen zumutbar seien. Wie bereits oben erwähnt, sind Unterhaltsleistungen aufgrund des persönlichen Verhaltens nur dann unzumutbar, wenn auf Seiten des Unterhaltsberechtigten schuldhaft grobe Pflichtverletzungen im Sinne von Art. 272 ZGB vorliegen. Vorausgesetzt wird eine anhaltend einseitige ablehnende Haltung des Unterhaltsberechtigten (BGE 113 II 374 ff., E. 4). Eine solche Haltung ist in casu aber nicht nachgewiesen. Wie der unwidersprochenen Aussage des Berufungsklägers im Protokoll der bezirksgerichtlichen Verhandlung vom 16. Februar 2011 auf Seite 3 zu entnehmen ist, sind von Seiten der Berufungskläger einzelne Kontaktversuche unternommen worden, welche der Berufungsbeklagte aber nicht erwidert hat. Damit liegt offensichtlich ein beidseitig gespanntes Verhältnis vor, das indes zu keinem Verlust des Unterhaltsanspruchs führt (BGer. 5C.231/2005 vom 27. Januar 2006, E. 2). Eine Verneinung des Unterhaltsanspruchs der Berufungskläger aufgrund ihres persönlichen Verhaltens dem Berufungsbeklagten gegenüber ist daher abzulehnen.

3.4 Was den Umfang seines aktuellen Einkommens angeht, so macht der Berufungsbeklagte mit Noveneingabe vom 05. Dezember 2011 geltend, dass das vertraglich garantierte Fixum seit September 2011 weggefallen sei, so dass sein Einkommen neu ausschliesslich aus den erzielten Provisionen bestehe, welche sich seit September 2011 auf durchschnittlich CHF 3'860.00 pro Monat belaufen würden. Die im Jahr 2011 erwirtschafteten Provisionen entsprächen einem monatlichen Einkommen von CHF 3'566.62. Selbst bei Erreichen des Ziellohnes von CHF 4'180.00 würden dem Berufungsbeklagten zuzüglich Spesen und abzüglich Abgaben und Zusatzkosten lediglich rund CHF 3'740.00 pro Monat ausbezahlt. Bei der Bestimmung des Einkommens wird in der Regel vom tatsächlich Vorhandenen ausgegangen. Einkommensschwankungen sind durch die Wahl einer genügend langen Vergleichsperiode aufzufangen, wobei ungewisse Entwicklungen allenfalls durch Vorbehalte zu antizipieren sind (H. Hausheer / A. Spycher, a.a.O., S. 16, Rz 01.34, S. 23, Rz 01.49). In Bezug auf das Einkommen des Berufungsbeklagten ist zunächst festzuhalten, dass der Berufungsbeklagte im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens und auch noch im Rahmen seiner Berufungsantwort vom 14. September 2011 selbst ein monatliches Einkommen von CHF 4'500.00 zugestand.

Anlässlich der heutigen Parteibefragung hat der Berufungsbeklagte diesen Betrag ebenfalls als zu erzielendes Einkommen bezeichnet und erläutert, dass die EVS EV und EFS EV Spesen zur Abgeltung der Betreuung von nicht selbst akquirierten Kunden entrichtet werden. Diese Spesen sind somit als Einkommen zu behandeln. Unter Einschluss des bis August 2011 ausbezahlten Fixums hat der Berufungsbeklagte von Januar bis und mit November 2011 nach Abzug der Mobilitätsspesen und der allgemeinen Verkaufsspesen von monatlich insgesamt CHF 890.-- durchschnittlich CHF 4'744.20 netto erzielt. Gemäss den Angaben des Berufungsbeklagten wurde das Lohnmodell mit einem anfänglichen Fixum als Einstiegshilfe gewählt, um dem Berufungsbeklagten bis zum Erreichen hinreichender Umsätze und entsprechender Provisionen ein minimales Einkommen zu garantieren. Entsprechend den Erwartungen hat sich der Umsatz des Berufungsbeklagten - wie er selbst einräumt - denn auch gesteigert. Auch wenn nicht auszuschliessen ist, dass das Durchschnittseinkommen des Berufungsbeklagten aufgrund des Wegfallens des Fixums seit September 2011 kurzfristig unter das bisherige Niveau fallen kann, so ist doch aufgrund der gesteigerten Provisionen davon auszugehen, dass mittel- bis längerfristig von einer Lohnentwicklung auszugehen ist, die mindestens im Rahmen von CHF 4'500.-- netto monatlich liegt. Dass sowohl der Berufungsbeklagte wie auch sein Arbeitgeber von dieser wahrscheinlichen Entwicklung ausgehen, indiziert einerseits der Umstand, dass sie sich auf dieses Lohnmodell geeinigt haben, andererseits aber auch die Tatsache, dass gemäss Arbeitsvertrag die vom Lohn abgezogenen Pensionskassenbeiträge auf einem versicherten Jahreslohn von CHF 113'700.00 basieren, was einen monatlichen Durchschnittslohn von nahezu CHF 9'500.00 impliziert. Längerfristig ist somit von einer wahrscheinlich massiven Einkommenssteigerung auszugehen, weshalb das vorinstanzlich veranschlagte und vom Berufungsbeklagten bisher zugestandene Durchschnittseinkommen von CHF 4'500.00 selbst bei einer aktuell kurzfristigen Unterschreitung dieses Werts nach Dafürhalten des Kantonsgerichts nicht zu beanstanden ist.

3.5 In Bezug auf die Bedarfsrechnung des Berufungsbeklagten rügen die Berufungskläger unter Verweis auf BGE 137 III 59 vorab, die Vorinstanz habe den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kinder dadurch verletzt, dass sie in der Bedarfsrechnung des Berufungsbeklagten nur den Notbedarf seines minderjährigen Sohnes berücksichtigt und die errechnete Unterdeckung vollumfänglich den Berufungsklägern angelastet habe. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass im angeführten Präjudiz die Ansprüche konkurrierender unmündiger Kinder zu beurteilen waren und das Bundesgericht in diesem Entscheid lediglich die Gleichbehandlung unmündiger Kinder festgeschrieben hat. Soweit - wie in casu - die Ansprüche volljähriger Kinder mit Ansprüchen unmündiger Kinder konkurrieren, geht das unmündige Kind - wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat - bei nur beschränkter Leistungsfähigkeit der Eltern grundsätzlich vor, zumal die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber dem unmündigen Kind (Art. 277 Abs. 1 ZGB) im Gegensatz zum Mündigenunterhalt (Art. 277 Abs. 2 ZGB) nicht ausdrücklich an die Voraussetzung der Zumutbarkeit gebunden ist (BGer. 5A_152/2007 vom 24. September 2007 E. 3.3.1). Die Vorinstanz hat somit den Bedarf des minderjährigen Sohnes zu Recht in die Bedarfsrechnung des Berufungsbeklagten einbezogen. Allerdings hätte die Vorinstanz nicht den vollen Bedarf des Sohnes sondern lediglich die Hälfte veranschlagen dürfen, zumal die ebenfalls berufstätige Ehefrau des Berufungsbeklagten den Bedarf des gemeinsamen Sohnes hälftig zu tragen hat. Dies hat zur Folge, dass sich der vom Berufungsbeklagten zu tragende Grundbetrag des Sohnes auf CHF 300.00 reduziert. Ferner ist die vorinstanzliche Bedarfsrechnung dahingehend zu korrigieren, dass in Bezug auf den Sohn nur die Hälfte

der obligatorischen Krankenversicherungsprämie - ohne Zusatzversicherung - zu berücksichtigen ist, so dass sich der entsprechende Betrag von CHF 60.00 auf CHF 46.00 reduziert. Zumal dem Berufungsbeklagten Mobilitätsspesen entrichtet werden, sind ihm in Bestätigung der vorinstanzlichen Berechnung praxisgemäss lediglich die Kosten des öffentlichen Verkehrs, mithin die Kosten des Umweltschutzabonnements von CHF 70.00 zuzugestehen. Was den weiteren Bedarf des Sohnes angeht, so sind im Bedarf des Berufungsbeklagten ausserdem die Hälfte der Kosten des Umweltschutzabonnements seines Sohnes (CHF 23.00) sowie die Hälfte der Kosten für den Musikunterricht (CHF 37.00) zu berücksichtigen. Schliesslich ist in Bezug auf den geschuldeten Steuerbetrag nicht die Hälfte des Gesamtbetrages im monatlichen Umfang von CHF 434.00 zu veranschlagen, zumal der Berufungsbeklagte ein wesentlich geringeres Einkommen als seine Ehefrau erzielt und daher auch einen verhältnismässig tieferen Anteil an den Steuerschulden zu tragen hat. Ein Anteil von monatlich CHF 300.00 erscheint dem Kantonsgericht angemessen. Was die übrigen von der Vorinstanz berücksichtigten Bedarfsposten des Berufungsbeklagten angeht - Grundbetrag, Wohnkosten, Krankenkasseprämien, Versicherungen und Gesundheitskosten - so sind diese korrekt bemessen und daher nicht zu korrigieren. Insgesamt beläuft sich damit der Grundbedarf des Berufungsbeklagten auf CHF 3'229.00, der um 20 % zu erweitern ist, so dass der massgebliche erweiterte Bedarf CHF 3'875.00 beträgt. Dieser liegt somit um CHF 625.00 unter dem monatlichen Einkommen.

3.6 Der Berufungsbeklagte wendet ein, dass in seinem Grundbedarf ausserdem Berufsauslagen - bestehend aus Autokosten von CHF 544.00 sowie Verkaufsspesen von CHF 3.00 - zu berücksichtigen seien. Dazu ist festzuhalten, dass im Lohnausweis des Berufungsbeklagten neben dem Jahreseinkommen von netto knapp CHF 54'000.00 (= CHF 4'500.00 pro Monat) zusätzlich Spesen im Umfang von CHF 12'755.00 ausgewiesen sind, was einem monatlichen Spesenbetrag von CHF 1'063.00 entspricht. Mit diesem Betrag können die geltend gemachten Berufsauslagen ohne Weiteres gedeckt werden, so dass eine entsprechende Erweiterung des Bedarfs abzulehnen ist. Ebenso abzulehnen ist die vom Berufungsbeklagten geltend gemachte Erhöhung seiner monatlichen Gesundheitskosten von CHF 100.00 auf CHF 120.00. Die Begründung für die beantragte Erhöhung ist insofern wenig überzeugend, als auch mit dem gewährten Betrag jährlich ohne Weiteres neue Brillengläser zu finanzieren sind. Die vorgelegte Optikerrechnung umfasst nicht nur die Gläser, sondern auch die Brillenfassung, welche indes nicht jährlich erneuert werden muss. Der Berufungsbeklagte beanstandet im Weiteren, die Vorinstanz habe die Wohnnebenkosten fälschlicherweise nicht in die Bedarfsrechnung miteinbezogen. Unter diesem Titel sei ihm ein monatlicher Betrag von CHF 175.25 zuzugestehen. Dazu ist festzuhalten, dass bei selbstbewohntem Wohneigentum neben den Hypothekarzinsen grundsätzlich auch die Neben- und Unterhaltskosten als Wohnkosten dem Bedarf zuzurechnen sind. Im vorliegenden Fall, in dem die Ehefrau des Berufungsbeklagten Alleineigentümerin der bewohnten Liegenschaft ist, erscheint es aber auch im Hinblick auf das höhere Einkommen der Ehefrau gerechtfertigt, lediglich den hälftigen Hypothekarzins in den Bedarf des Berufungsbeklagten aufzunehmen und die Neben- und Unterhaltskosten vollumfänglich von der Ehefrau tragen zu lassen. Der Berufungsbeklagte machte schliesslich anlässlich der heutigen Hauptverhandlung als Novum monatliche Kosten von CHF 45.00 für den Nachhilfeunterricht seines minderjährigen Sohnes geltend. Ob dieses neue Vorbringen prozessual überhaupt zulässig ist, kann - wie bereits oben sub Ziff. 2 erwähnt - offen bleiben, zumal auch bei einer Berücksichtigung dieses Betrags in der Bedarfsrechnung der erweiterte Bedarf des Berufungsbeklagten noch um CHF 580.00 unter

seinem Einkommen liegt. Folglich ist seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausgleich des ungedeckten Bedarfs der Berufungskläger im Umfang von insgesamt CHF 400.00 zu bezahlen. Bei dieser Sachlage können die von den Berufungsklägern aufgeworfenen Fragen - ob dem Berufungsbeklagten sein Anteil am Mietertrag der Liegenschaft der Erbengemeinschaft als zusätzliches Einkommen anzurechnen ist sowie ob im Rahmen der Beistandspflicht der Ehefrau des Berufungsbeklagten deren Leistungsfähigkeit zugunsten der mündigen Kinder des Berufungsbeklagten gewürdigt werden darf - offen bleiben.

E. 4

Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass der Berufungsbeklagte in teilweiser Gutheissung der Berufung zu verpflichten ist, den Berufungsklägern ab 01. Oktober 2010 bis zum ordentlichen Abschluss ihres Studiums einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von je CHF 200.00 zu leisten, wobei die Unterhaltsverpflichtung in Bezug auf die Tochter A. vom 01. Februar bis zum 31. Oktober 2011 und in Bezug auf den Sohn B. vom 01. August 2011 bis zum 31. Oktober 2012 sistiert ist. Da die Berufungskläger bei diesem Ausgang des Verfahrens gemessen an ihren Rechtsbegehren im erstinstanzlichen Verfahren zu rund vier Fünfteln und im Berufungsverfahren zu rund zwei Dritteln unterliegen, sind die ordentlichen und ausserordentlich Kosten beider Instanzen in diesem Verhältnis zu verlegen. Für das bezirksgerichtliche Verfahren wurde den Berufungsklägern die unentgeltliche Prozessführung vollumfänglich bewilligt, weshalb ihr Anteil an den ordentlichen Kosten wie auch die Kosten für ihre Rechtsvertretung zulasten der Staatskasse gehen. Die den Berufungsklägern im erstinstanzlichen Verfahren aufzuerlegende Parteientschädigung zugunsten des Berufungsbeklagten ist aufgrund ihres teilweisen Obsiegens auf CHF 1'500.00 zuzüglich Mehrwertsteuer zu reduzieren und in Anwendung von § 72 ZPO BL dem Berufungsbeklagten aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Nachdem die Berufungskläger über Vermögen von je rund CHF 25'000.00 verfügen, wird ihnen die unentgeltliche Prozessführung für das zweitinstanzliche Verfahren präsidialiter lediglich für ihre Parteikosten bewilligt, so dass der ihnen auferlegte Anteil der zweitinstanzlichen Gerichtskosten sowie die an den Berufungsbeklagten für das kantonsgerichtliche Verfahren zu leistende reduzierte Parteientschädigung von ihnen selbst zu tragen ist. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung an die Berufungskläger ist ihrem Rechtsvertreter für seine Bemühungen im kantonsgerichtlichen Verfahren ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.